



## Inhalt

- Wissenswertes..... 2
  - Konjunkturpaket mit vergaberechtlichen Erleichterungen – Chancen für Neugeschäft?! .....2
  - Pflicht zur E-Rechnung kommt .....2
  - Leitfaden textile Bodenbeläge veröffentlicht .....3
  - Vergabestatistikverordnung ist nun in Kraft getreten .....3
  - Referentenentwurf des BMWI zur Änderung der HOAI.....3
  - Reformvorarbeiten zum Preisrecht schreiten voran .....4
  - Präqualifizierung von Kurier-, Express- und Paketdienstleistern im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) .....4
  - Bundesrat billigt Kreislaufwirtschaftsgesetz – Regelungen zur Beschaffung der öffentlichen Hand ..4
- Recht ..... 5
  - Auch bei Rahmenvereinbarungen Schätzung des Auftragswerts über alle Gebietslose .....5
  - Anforderungen an ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in der Corona-Pandemie .....6
  - Angebotswertung nur anhand bekannt gemachter Zuschlagskriterien.....7
- International..... 8
  - Aus der EU ..... 8
  - Neues Portal zur Unterstützung von KMU online.....8
  - Wettbewerbsregeln und Nachhaltigkeitspolitik – Aufruf zur Einreichung von Beiträgen.....8
- Aus den Bundesländern ..... 9
  - Bayern: Leitfaden zur Umsetzung der E-Rechnung.....9
  - Bremen: Anhebung der Wertgrenzen im Land Bremen - Investitionserleichterungsgesetz in Kraft getreten.....9
- Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt ..... 10



### Konjunkturpaket mit vergaberechtlichen Erleichterungen – Chancen für Neugeschäft?!

Die Bundesregierung hat den Weg dafür geebnet, dass die Bundesverwaltung künftig im Rahmen der geplanten Konjunkturbelebung noch schneller und einfacher öffentliche Aufträge vergeben kann. Mit dieser Umsetzung wird eine weitere Maßnahme des Konjunkturpakets umgesetzt.

**Altmaier:** „Mit bis zu 500 Milliarden Euro an Auftragsvolumen pro Jahr ist der Staat ein riesiger Auftraggeber. Mit den Handlungsleitlinien für schnellere und einfachere Vergaben der Bundesverwaltung helfen wir jetzt dabei, dass Vorhaben und Investitionen schnell umgesetzt werden können. Damit geben wir zusätzlichen Schwung für die Wiederbelebung unserer Wirtschaft.“

Die vom Bundeskabinett beschlossenen Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der [COVID-19-Pandemie](#) enthalten insbesondere folgende Erleichterungen:

- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer vereinfachte und schnellere Vergabeverfahren durchgeführt werden (insbesondere Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb).
- Bei Bauaufträgen beträgt diese Grenze bis zu 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer.
- Die Werte für den Direktauftrag von Waren und Dienstleistungen werden von 1.000 auf 3.000 Euro und beim Direktauftrag von Bauleistungen von 3.000 auf 5.000 Euro hochgesetzt. Hier kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar den Auftrag erteilen, ohne zuvor ein förmliches Vergabeverfahren durchführen zu müssen.
- Die Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge können leichter verkürzt werden.

Die Bundesregierung betont in ihren Handlungsleitlinien aber auch die Bedeutung der öffentlichen Beschaffung zur Verwirklichung der Klimaschutzziele und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem sollen die Investitionsfördermaßnahmen dafür genutzt werden, um Kleine- und Mittlere Unternehmen, Start-Ups und Innovationen zu stärken.

Die Handlungsleitlinien finden Sie [hier \(PDF, 75 KB\)](#).

Durch die Covid-19-Pandemie ist vielen Unternehmen recht plötzlich ein großer Teil ihres Umsatzes weggebrochen. Viele langjährige Auftraggeber und Lieferbeziehungen stehen nun auf der Kippe oder funktionieren nicht mehr wie gewohnt. Ein Umdenken und Flexibilität sind häufig dringend erforderlich. Die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen bietet die Chance sich neue Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen und Umsätze zu generieren. Wir möchten Sie in dieser schweren Zeit nicht alleine lassen und unterstützen Sie gerne in dem wir Ihnen alternative Lösungsansätze und -instrumente aufzeigen.

Mit einer Eintragung in das amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen (AVPQ) weisen Sie für Ihr Unternehmen Ihre Eignung für öffentliche Aufträge nach. Diese sogenannte Präqualifizierung vereinfacht Ihre Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und spart so Ressourcen.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, Frau Melanie Franke, Tel. 0711-2005-1542  
oder [melanie.franke@stuttgart.ihk.de](mailto:melanie.franke@stuttgart.ihk.de)

### **Pflicht zur E-Rechnung kommt**

Ab 27. November 2020 werden Unternehmen verpflichtet, Rechnungen an Bundesbehörden elektronisch einzureichen. Auch im Bereich des Landes und der Kommunen wird diese Pflicht kommen. Öffentliche Auftraggeber müssen bereits seit April elektronische Rechnungen von ihren Lieferanten akzeptieren.

Die E-Rechnung muss in einem bestimmten Datenformat erzeugt und übermittelt werden. Es reicht somit keine eingescannte Papierrechnung. Anwender haben die Auswahl zwischen zwei Formaten: XRechnung und ZUGReRD (Zentraler User Guide Forum elektronische Rechnung Deutschland). Die erzeugten XML-Dateien las-

sen sich per E-Mail an den Auftraggeber senden. ZUGReRD erzeugt zudem als hybrides Datenformat zugleich eine PDF-Rechnung.

Ausnahmen von der elektronischen Rechnungspflicht bestehen bei Direktvergaben bis 1.000 Euro Auftragswert sowie bei sicherheitsrelevanten Aufträgen mit geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten.

Zu den inhaltlichen Anforderungen zählen die Leitweg-Identifikationsnummer, die vom Auftraggeber mitgeteilt wird, Bankverbindungsdaten, Zahlungsbedingungen und E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers. Bereits bei Beauftragung erhält der Rechnungssteller eine Lieferantenummer sowie eine Bestellnummer, die ebenfalls in der E-Rechnung anzugeben sind.

### **Leitfaden textile Bodenbeläge veröffentlicht**

Das Umweltbundesamt hat mit dem Leitfaden „Textile Bodenbeläge“ einen weiteren Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung veröffentlicht. Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ emissionsarme textile Bodenbeläge. Die Anforderungen des Leitfadens beziehen sich sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung der Bodenbeläge, da diese auf dem gesamten Lebensweg Umweltbelastungen verursachen können.

Der Leitfaden gibt Auftraggebern wesentliche Hinweise und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/leitfaden\\_zur\\_umweltfreundlichen\\_oeffentlichen\\_beschaffung\\_textile\\_bodenbelaege.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/leitfaden_zur_umweltfreundlichen_oeffentlichen_beschaffung_textile_bodenbelaege.pdf).

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431 9865 144

### **Vergabestatistikverordnung ist nun in Kraft getreten**

Seit dem 01. Oktober 2020 müssen Auftraggeber aller staatlichen Ebenen Daten über vergebene Aufträge ab 25.000 € Auftragswert an das statistische Bundesamt melden, das die Vergabestatistik für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt. Die Vergabestatistik soll wertvolle Informationen darüber liefern, wie sich Aufträge und Konzessionen der öffentlichen Hand verteilen, welche Rolle Nachhaltigkeitskriterien in den Vergabeverfahren spielen und in welchem Umfang Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen erteilt werden. Die Meldung erfolgt über sogenannte Berichtsstellen, die beim Statistischen Bundesamt gemeldet sein müssen. Den Auftraggebern steht die Auswahl der Meldestelle frei. Sie können auch selbst Meldestelle werden. Zur Registrierung als Meldestelle nutzen Sie bitte folgenden Link: [https://www.idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form\\_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020](https://www.idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020)

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431 9865 144

### **Referentenentwurf des BMWI zur Änderung der HOAI**

Am 16.09.2020 hat das Bundeskabinett den Verordnungsentwurf zur Änderung der HOAI beschlossen. Er trägt den Vorgaben Rechnung, die der Europäische Gerichtshof auf der Grundlage seines Urteils vom 4. Juli 2019 gemacht hat. Dem Entwurf zufolge sollen die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen künftig immer frei vereinbart werden können. Dabei können Grundsätze und Maßstäbe der HOAI weiter zur Honorarermittlung herangezogen werden. Die in der HOAI genannten Honorarspannen stellen unverbindliche Orientierungswerte zur Höhe der Honorare dar. Bundesarchitektenkammer, Bundesingenieurkammer sowie der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. sehen jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf.

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts muss nun noch der Bundesrat dieser Verordnung zustimmen.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431 9865 144

### **Reformvorarbeiten zum Preisrecht schreiten voran**

Das Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen wird durch die Preisrechtsverordnung VO PR Nr. 30/53 aus dem Jahr 1953 geregelt. Seit Längerem laufen die Arbeiten zur Überarbeitung und Modernisierung dieser Verordnung. Die Arbeiten konzentrieren sich gegenwärtig vor allem auf die Tätigkeit einer vom BMWi dazu eingesetzten Arbeitsgruppe, die mit Fachleuten wesentlich von der Verordnung betroffener Bereiche besetzt ist. Dazu zählen zum einen Vertreter der Preisbildungsstellen der Länder sowie des BMVg und des ihm nachgeordneten Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw). Zum anderen gehören der Arbeitsgruppe auch Experten des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und des Verbands der Kommunalen Unternehmen (VKU) an. Hintergrund dafür ist, dass sowohl private als auch öffentliche Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zwingend zur Beachtung der VO PR Nr. 30/53 verpflichtet sind. Schließlich sind an der Arbeitsgruppe auch Vertreter der Wissenschaft beteiligt.

Zu den wesentlichen Themen der Arbeitsgruppe zählte zunächst die Frage, ob es einer neuen, gesetzlichen Regelung für das Preisrecht bedarf, was überwiegend verneint worden ist. Eine wichtige Rolle spielt ferner die Frage, inwieweit hinsichtlich der Prüfung von Marktpreisen, die sich im Wettbewerb gebildet haben, künftig Vereinfachungen bzw. Klarstellungen im Preisrecht vorgenommen werden könnten, die zur Erleichterung für die Praxis und Verbesserung der Akzeptanz führen würden.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431 9865 144

### **Präqualifizierung von Kurier-, Express- und Paketdienstleistern im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)**

Wie uns der DIHK als Dachverband der Industrie- und Handelskammern in Bezug auf die Präqualifizierung von Kurier-, Express- und Paketdienstleistern (KEP) i. S. d. § 28e SGB IV informiert hat, wird durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) die Aussage getroffen, dass eine wirksame Präqualifizierung gemäß § 28e Abs. 3g SGB IV nur durch akkreditierte Präqualifizierungsstellen möglich sei und nicht durch andere Stellen. (u.a. <https://www.dakks.de/content/akkreditierte-pr%C3%A4qualifizierung-von-kurier-express-und-paketdiensten>)

Im Gegensatz dazu ist in der EU-Richtlinie 2014/24/EU die Anerkennung der Präqualifizierung entweder durch die Einrichtung eines amtlichen (öffentlich-rechtlichen) Verzeichnisses oder über die Akkreditierung der Zertifizierer festgeschrieben.

In Deutschland hat man sich daher hinsichtlich der Präqualifizierung von Bauunternehmen für die Akkreditierung der Zertifizierer sowie für die Präqualifizierung von Lieferungen und Dienstleistungen für das öffentlich-rechtliche Verzeichnis entschieden. Als amtliches Verzeichnis wurde damit das AVPQ durch die Industrie- und Handelskammern eingerichtet und durch diese geführt, wie auch im § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung (VgV) und im § 28e Abs. 3g SGB IV verankert.

Somit bestehen zum AVPQ – einschließlich der Präqualifizierung von Kurier-, Express- und Paketdienstleistern (KEP) i. S. d. § 28e SGB IV - keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit.

Zur Zeit finden verschiedene Gespräche statt, um diese unbefriedigende Situation zu lösen.

#### **Ihre Ansprechpartner:**

Peter Gerlach, [PeterGerlach@abstsachsen.de](mailto:PeterGerlach@abstsachsen.de), Tel. 0351 2802 400

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431 9865 144

### **Bundesrat billigt Kreislaufwirtschaftsgesetz – Regelungen zur Beschaffung der öffentlichen Hand**

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU- Abfallrahmenrichtlinie wurde im Bundesrat angenommen. Das novellierte Gesetz soll noch im Oktober 2020 in Kraft treten. Anschließend wird die Bundesregierung entsprechende Verordnungen zur Produktverantwortung auf den Weg bringen. Mit den neuen Regelungen soll das Kreislaufwirtschaftsrecht ökologisch fortentwickelt werden. Dies betrifft auch die Regelungen zur Beschaffung der öffentlichen Hand. Nach § 45 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die Behörden des Bundes, die der Aufsicht des

Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstige Stellen verpflichtet, bei der Beschaffung solchen Erzeugnissen zu bevorzugen, die ökologisch vorteilhaft hergestellt wurden oder entsprechende Eigenschaften aufweisen.

Danach ist solchen Erzeugnissen der Vorzug zu geben, die

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172



## **Recht**

---

### **Auch bei Rahmenvereinbarungen Schätzung des Auftragswerts über alle Gebietslose**

Wie ist der Auftragswert bei einer Rahmenvereinbarung zu ermitteln, die sich über mehrere Gebietslose erstreckt?

Sachverhalt:

Ein AG schreibt pro Gewerk Rahmenvereinbarungen für Instandsetzungsmaßnahmen seiner Liegenschaften in Gebietslosen aus. Für Malerarbeiten werden insgesamt 6,7 Mio. investiert. Ein Bieter darf für max. 5 Lose ein Angebot abgeben, wodurch in der Summe der EU-Schwellenwert nicht überschritten werden kann. In einem Nachprüfungsverfahren wird dem AG ein Verfahrensfehler nachgewiesen.

Der AG will mit einer sofortigen Beschwerde erreichen, dass das Nachprüfungsverfahren wegen Unterschreitung des Schwellenwertes für unzulässig erklärt wird. Er argumentiert, dass durch die Angebotslimitierung kein Bieter den EU-Schwellenwert erreichen könne, das Gleiche gelte auch, weil die Ausführungsorte weit auseinander lägen und kein funktionaler Zusammenhang zwischen den Losen eines Gewerks bestehe.

Beschluss:

Für die Auftragswertberechnung stellt auch das OLG Düsseldorf auf die ständige Rechtsprechung des EuGH ab, der konsequent den funktionalen Zusammenhang der zu vergebenden Leistungen prüft, d.h. die Leistungen müssen einen technisch und wirtschaftlich einheitlichen Charakter aufweisen.

In einer Entscheidung des EuGHs von 29.05.2013 Az: Rs. T-384/10 bspw. diene die Betrachtung des funktionalen Zusammenhangs dazu, alle Anlagenteile eines einheitlichen Bauwerks zu ermitteln, die über eine Region mit dem Ziel der Verbesserung der Wasserqualität verteilt waren und deren Auftragswerte zu addieren waren. Das Leistungsziel ist folglich zuerst zu identifizieren, dann kann der Umfang der zu addieren Auftragswerte auch sicher ermittelt werden.

In der Entscheidung des OLG geht es nicht um den Auftragswert für ein Gesamtbauwerk, das erstellt oder saniert werden soll, sondern auch um die Betrachtung von Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen Objekten und Orten, die jede für sich lokal betrachtet bereits einen Zweck erreicht. Ausgeschrieben wurden hier Bauleistungen eines Gewerkes in mehreren Losen. Das OLG stellt auch hier maßgeblich darauf ab, ob zwischen den Leistungen der Gebietslose ein funktionaler Zusammenhang besteht, d. h. die Leistungen einen technisch und wirtschaftlich einheitlichen Charakter aufweisen. Das bejaht das OLG, sodass alle Lose des Gewerkes zu addieren waren. Die Loslimitierung auf fünf Lose spielt daher für die Berechnung des Auftragswerts keine Rolle. Da die Summe aller Auftragswerte bereits über dem EU-Schwellenwertes lag, war der Nachprüfungsantrag zulässig.

Da der Auftraggeber hier durch die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung (RV) mit einer einzigen Bekanntmachung sein Leistungsziel offenkundig darin sieht, den Sanierungsbedarf seiner Liegenschaften zeitnah über einen längeren Zeitraum zu decken, ist von einem funktionalen Zusammenhang aller Lose des gleichen Gewerks auszugehen. Alternativ hätte es vieler Einzelausschreibungen bedurft. Sein Leistungsziel kann der Auftraggeber durch die RV mit Gebietslosen effizienter umsetzen. Wenn die zeitnahe Beschaffung dieser Leistungen über einen längeren Zeitraum aber sein eigentliches Leistungsziel ausmacht, müssen auch sämtliche Auftragswerte für die Lose eines Gewerkes unabhängig vom Leistungsort addiert werden.

Nach Auffassung des OLG spricht vieles dafür, dass auch alle Lose der anderen Gewerke zu addieren sind. Das war aber nicht Gegenstand des Nachprüfungsantrags (obiter dictum). Maßgeblich könnte dafür sein, dass auch die anderen Gewerke ebenso dem vom Auftraggeber angestrebten Leistungsziel dienen, erforderliche Instandsetzungsarbeiten an seinen Liegenschaften zeitnah und über einen längeren Zeitraum beauftragen zu können.

#### Praxistipp:

Bei der Berechnung des Auftragswertes ist größte Sorgfalt zu empfehlen. Zunächst ist das Beschaffungsziel zu ermitteln, das sozusagen die Klammer der zu addierenden Leistungen bildet. Darüber gelingt es dann, den sog. „funktionalen Zusammenhang“ der auszuschreibenden Leistungen bei unterschiedlichsten Sachverhalten sicher zu ermitteln. Fehler in der Auftragswertberechnung können Auftraggeber mehrfach unangenehm einholen, nicht nur bei der Auswahl des richtigen Verfahrens, auch bei der Auskömmlichkeitsprüfung oder dem Wunsch, das Verfahren aufzuheben.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.07.2020 (Az.: Verg 40/19)

### **Anforderungen an ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in der Corona-Pandemie**

Was ist nötig, um ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen und damit gegebenenfalls Wettbewerb zu verhindern?

#### Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber schloss mit Bieter B am 16.06.2020 einen Vertrag über die "Erprobung der digitalen Identifizierungsmöglichkeit via Selfie Ident-Verfahren". Er führte dabei unter Verweis auf die Corona-Pandemie nur mit B ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen Dringlichkeit durch. Die geforderte Leistung war eine Software, die per Video den Personalausweis einer Person elektronisch identifizieren kann. Nach Bekanntgabe des Vertragsschlusses über TED reichte ein Wettbewerber einen Nachprüfungsantrag ein. Er erklärte, er biete auch Ident-Verfahren an, allerdings durch Anfertigung von Fotos.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg. Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Im Nachprüfungsverfahren konnte vom Antragsteller nicht hinreichend dargelegt werden, dass ein einzelnes Foto geeignet ist, die Echtheit sämtlicher Sicherheitsmerkmale eines deutschen Ausweisdokuments mit dem vom öAG geforderten Sicherheitsniveau zu verifizieren. Die Vergabekammer geht auch davon aus, dass die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vorliegen: Zunächst sei davon auszugehen, dass jede andere Verfahrensart aufgrund der vergaberechtlichen Vorgaben mindestens 25 Tage länger gedauert hätte als das durchgeführte Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Dem Wortlaut des § 134 Abs. 3 Satz 1 GWB könne nicht entnommen werden, dass in diesen Verfahrensarten aus Dringlichkeitserwägungen auf eine Vorabinformation hätte verzichtet werden können, sodass die Wartefrist von zehn Kalendertagen entfiel. Zusätzlich wären bei diesen Verfahrensarten realistischerweise mehrere weitere Tage für die Beantwortung von Bieterfragen, die Prüfung der Teilnahmeanträge und/oder Angebote sowie für etwaige Aufklärungsmaßnahmen seitens des öAG hinzuzurechnen. Die Corona-Pandemie sei ein unvorhersehbares Ereignis. Der öAG habe anlässlich der aktuellen pandemischen Lage ein alternatives Verfahren testen wollen, um festzustellen, ob dieses generell für seine Anforderungen in solchen Krisensituationen geeignet sei. Da der Fortgang der Pandemie und die in diesem Zusammenhang vom öAG zur Fortführung seiner gesetzlichen Aufgaben zu ergreifenden Maßnahmen immer noch nicht eingeschätzt werden können, erscheine die damalige Einschätzung des öAG umso richtiger, dass er sich dringend mit Alternativen zum persönlichen Erscheinen eines Leistungsberechtigten in einer ihrer Dienststellen auseinandersetzen müsse, um für den nicht absehbaren Fortgang der Pandemie gerüstet zu sein. Weiter sei zu berücksichtigen, dass pan-



demiebedingt die Zahl der IT-Beschaffungen angestiegen und die Bearbeitungskapazität durch eine starke Ausdehnung des Homeoffice eingeschränkt sei.

Praxistipp:

Die Entscheidung macht deutlich, wann die Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 4 Nr.3 VgV erfüllt sein können und wie eine Begründung für eine dringliche Beschaffung zu Covid-19-Zeiten dokumentiert werden kann.

VK Bund, Beschluss vom 13.08.2020 (Az.: VK 1-54/20)

**Angebotswertung nur anhand bekannt gemachter Zuschlagskriterien**

Die Zuschlagskriterien sind von Anfang an so festzulegen und bekannt zu machen, dass für jeden Bieter erkennbar ist, ob sein Angebot die Zuschlagskriterien erfüllt.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin machte in einem EU-weiten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die beabsichtigte Vergabe „*Abschluss eines Rahmenvertrages zur Bewachung [...] bekannt*“. Auftragsgegenstand war die „*Bewachung und Absicherung von Anlagen und Einrichtungen der Ag [...] mit persönlich zugewiesener Waffe*“. Der geschätzte Auftragswert übersteigt den Schwellenwert für die Auftragsvergabe deutlich.

Als gewichtete Zuschlagskriterien wurden in der Bekanntmachung der Preis mit 40 % und die Qualität der Leistung mit 60 % angegeben. Im Anhang zu den Vergabeunterlagen („Wachkategorie B“) wurden die qualitativen Zuschlagskriterien und -unterkriterien festgelegt und im Einzelnen beschrieben.

Im Teil „Auftragsmanagement“ ist das Zuschlags-Unterkriterium 2.2. „*Kenntnisse und Erfahrung des originär Objektverantwortlichen*“ aufgeführt, welches eine schriftliche Darstellung über die Qualifikation und Fähigkeiten des Objektverantwortlichen fordert. Es gibt die Wertungsstufen „ausgezeichnet“ (volle Punkte), „überobligatorisch“ (halbe Punkte), „anderenfalls“ (keine Punkte). Gefordert sind Erfahrungen des Objektverantwortlichen zur Bewachung von „*[...] Liegenschaften oder vergleichbarer ziviler Infrastruktur [...] besitzt und dies durch Vorlage positiver Referenzschreiben der Auftraggeber (nicht Arbeitgeber) belegt*“. Die Einordnung in eine als „kritisch“ geltende Infrastruktur erfolgt auf Basis der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie).

Die Antragstellerin, die Beigeladene sowie weitere Bieter beteiligten sich mit Erfolg am Teilnahmewettbewerb und gaben fristgerecht Angebote ab. Der Objektverantwortliche der Antragstellerin hatte seit über 10 Jahren bei der Bewachung der Liegenschaft eines Krankenhauses fungiert. Diese erfolgte unbewaffnet.

Mit Schreiben vom 03.03.2020 erhielt die Antragstellerin die Mitteilung gemäß § 134 GWB, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden sollte. Diese habe im Rahmen der Angebotswertung bei den qualitativen Zuschlagskriterien eine höhere Gesamtpunktzahl erzielt. Die Antragstellerin hatte bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis auf dem ersten Platz gelegen.

Die Antragstellerin bat mit Schreiben vom 03.03.2020 um Mitteilung zur Bewertung der einzelnen Wertungskriterien. Am selben Tag erfolgte die Auskunft, dass das Wertungskriterium „Auftragsmanagement“ mit 0 Punkten bewertet wurde, da die Referenz nur „*die Tätigkeit lediglich in einem Krankenhaus wiedergibt und nicht in einer vergleichbar zivilen, kritischen Infrastruktur*“.

Mit Schreiben vom 06.03.2020 rügte die Antragstellerin der Bewertung des Unterkriteriums 2.2., mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 12.03.2020 beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer des Bundes.

Inhalt der Rüge war das Wertungsprogramm der Antragstellerin zur Einordnung des referenzgebenden Krankenhauses in die vergleichbar zivile, kritische Infrastruktur, die nachteilige Bewertung, dass die Bewachungsleistungen dort unbewaffnet erfolgten sowie die Einordnung der Bewachungsdienstleistungen als reiner Pförtnerdienst.

Die Antragsgegnerin bezog sich in ihrer Stellungnahme auf die Eindeutigkeit der Vergabeunterlagen. Eine Sicherheitsdienstleistung sei keinesfalls als vergleichbar mit einer bewaffneten Bewachung einzuschätzen und verwies auf die Kriterien, die für die Auswahl der Bieter im Teilnahmewettbewerb aufgestellt wurden.

Die Beigeladene stellte keinen eigenen Antrag, machte aber geltend, dass die Referenzanforderungen des Teilnahmewettbewerbs der bewaffneten Bewachung eindeutig einen Vorzug geben. Das referenzgebende Krankenhaus gehöre zwar der kritischen Infrastruktur an, aber die Sicherheitsleistungen für jedes Krankenhaus sei gleich zu bewerten. Die Führungsfähigkeiten des Objektverantwortlichen seien für die bisherige Führung einer nur kleinen Gruppe von 3-4 Mitarbeitern nachgewiesen, was mit der künftigen Führung von mindestens 13 Mitarbeitern nicht vergleichbar sei. Es wurden insgesamt Defizite des Objektverantwortlichen im konzeptionellen Teil der An-

tragstellerin geltend gemacht. Hier wurde u.a. auf zu treffende Absprachen zwischen Auftragsnehmer und Auftraggeber sowie der Nachweis zur Waffenausbildung abgestellt.

Beschluss:

Der Antrag hatte Erfolg! Dem Auftraggeber steht bei der Angebotswertung ein nur eingeschränkter überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird. Die Möglichkeit einer willkürlichen Zuschlagserteilung darf nicht gegeben sein. Inwiefern die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen, muss einer wirksamen Überprüfung zugänglich sein.

Die Antragstellerin hatte in den Vergabeunterlagen auf die Definition der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastruktur (KRITIS) verwiesen. Krankenhäuser fallen unter diese Definition. Die einschränkende Wertung, dass ein Krankenhaus im Rahmen des Zuschlagskriteriums grundsätzlich nicht anerkannt werden kann, steht hierzu im Widerspruch.

Die referenzierte Tätigkeit des Objektverantwortlichen der Antragstellerin ist in der Folge auch als relevante Bewachungsleistung anzuerkennen, auch wenn die Bewachungsleistung unbewaffnet erfolgte.

Praxistipp:

Bereits bei Erstellung der Vergabeunterlagen muss klar, welche Anforderungen der künftige Auftragnehmer erfüllen muss. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen bereits in den Vergabeunterlagen so gefasst sein, dass Bieter erkennen können, was der Auftraggeber erwartet. Die Verengung der Wertungskriterien im Nachhinein ist nicht zulässig.

[2. VK Bund, Beschluss vom 14.04.2020, VK 2 -15/20](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, 0385/61738117, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Neues Portal zur Unterstützung von KMU online**

Die EU-Kommission hat ein neues Online-Portal zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gestartet. Als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen in der EU soll es diesen den Handel über die Grenzen der EU hinaus erleichtern. Es erklärt zum einen die EU-Handelsabkommen und stellt zum anderen deren Nutzen für die Unternehmen dar. Die Kommission möchte den Unternehmen so ermöglichen, den größtmöglichen Nutzen aus den EU-Handelsabkommen zu ziehen. Die Informationen sind sowohl für Unternehmen gedacht, die bereits über Erfahrungen auf internationalen Märkten verfügen, als auch für Unternehmen, die beginnen ihre Möglichkeiten auf internationalen Märkten auszuloten. Die Unternehmen erhalten Informationen zu Zöllen, Steuern, Ursprungsregeln, Produkthanforderungen, Zollverfahren, Handelshemmnisse und Handelsstatistiken zu einem bestimmten Produkt, das sie importieren oder exportieren möchten. Im Navigationsmenü Dienstleistungen finden sich auch Ausführungen zum Öffentlichen Auftragswesen, beispielsweise zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und zum öffentlichen Beschaffungswesen in Handelsabkommen. Zu Portal gelangen Sie [hier](#).

#### **Wettbewerbsregeln und Nachhaltigkeitspolitik – Aufruf zur Einreichung von Beiträgen**

Wie kann die Wettbewerbspolitik einen Beitrag dazu leisten, die Ziele des Europäischen Green Deals zu unterstützen? Zu dieser Frage hat die Kommission einen Aufruf zur Einreichung von Beiträgen gestartet. Der Aufruf soll eine europäische Debatte darüber einzuleiten, wie die EU-Wettbewerbspolitik den Green Deal am besten unter-



stützen kann. Die Wettbewerbspolitik kann Umweltgesetze oder umweltfreundliche Investitionen nicht ersetzen. Sie kann jedoch zur Wirksamkeit des Europäischen Grünen Deals beitragen, indem sie die EU-Vorschriften zum Kartellrecht, Fusionen und staatliche Beihilfen durchsetzt. Gesucht werden dazu Ideen und Vorschläge von interessierten Stakeholdern aus Industrie, von Umweltverbänden, Verbraucherorganisationen sowie Wettbewerbsexperten. Die Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen läuft bis zum 20. November 2020. Die Konsultationsunterlagen stehen auch in deutscher Sprache zur Verfügung. Die eingegangenen Beiträge werden in eine Konferenz Anfang 2021 einfließen. Sie wird die verschiedenen Perspektiven von Wettbewerbsregeln und Nachhaltigkeitspolitik zusammenbringen. Zum Aufruf gelangen Sie [hier](#).

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern: Leitfaden zur Umsetzung der E-Rechnung**

Der Bayerische Landkreistag hat einen Leitfaden zur Umsetzung der E-Rechnung in den Landratsämtern veröffentlicht. Dieser nimmt die seit dem 18.04.2020 bestehende Verpflichtung E-Rechnungen aus Auftragsvergaben im Oberschwellenbereich elektronisch entgegenzunehmen und deren Erweiterung auf Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich ab dem 18.04.2022 in den Blick. Der Leitfaden stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen vor und gibt Empfehlungen und Hinweise zur Übermittlung, zum Empfang, zur Verarbeitung und Aufbewahrung von E-Rechnungen sowie zum elektronischen Anordnungswesen, welches eine durchgängige medienbruchfreie Rechnungsbearbeitung ermöglicht und aus Wirtschaftlichkeitsgründen empfohlen wird. Parallel dazu erfolgt auch eine Darstellung, wie eingehende E-Rechnungen ohne elektronischen Workflow verarbeitet werden können. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172

### **Bremen: Anhebung der Wertgrenzen im Land Bremen - Investitionserleichterungsgesetz in Kraft getreten**

Am 03.10.2020 trat das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG) in Kraft. Dieses ist zeitlich befristet und wird mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten.

Das InvErlG soll dazu beitragen die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reduzieren, indem Vergabeverfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Es gilt für öffentliche Auftraggeber ebenso wie für Zuwendungsempfänger, soweit diese nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides das TtVG zu beachten haben.

Das InvErlG regelt für nationale Vergabeverfahren über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, welche während des Geltungszeitraumes dieses Gesetzes begonnen werden, vom TtVG abweichende Wertgrenzen zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen, freihändiger Vergaben/Verhandlungsvergaben und von Direktaufträgen. Werden die genannten Wertgrenzen unterschritten, sind Einzelfallbegründungen für die jeweilige Verfahrenswahl entbehrlich. Nach § 2 InvErlG können Aufträge

- über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von netto 1.000.000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von netto 100.000 Euro im Wege der freihändigen Vergabe, beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
- über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von netto 3.000 Euro im Wege eines Direktauftrags,
- die zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders dringlich sind, ohne darüberhinausgehende Einzelfallbegründung unterhalb des EU-Schwellenwertes im Wege eines Direktauftrags, an einen ausgewählten Bieter vergeben werden.

Zuwendungsempfängern sollen dieselben verfahrenstechnischen Erleichterungen zugutekommen, wie öffentlichen Auftraggebern. Aus diesem Grund erfasst der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes auch Zuwendungsempfänger. Zuwendungsnehmer, die im Geltungszeitraum des Gesetzes von den erhöhten Wertgrenzen Gebrauch machen, verletzen nicht ihre Verpflichtung aus dem Zuwendungsbescheid. Die sonstigen Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes, der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sind gemäß den Vorgaben des Zuwendungsbescheids anzuwenden.

Die Nutzung der Handlungsspielräume gemäß § 2 InvErlG ist dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt. Die Auftragsvergabe nach der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtslage bleibt unverändert möglich.

**Ihr Ansprechpartner:**

Andreas Köhler, [koehler@handelskammer-bremen.de](mailto:koehler@handelskammer-bremen.de)



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt**

03.11.2020 - Vergaberecht für Auftraggeber

17.11.2020 - Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht

01.12.2020 - Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwertes – nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

02.12.2020 - Vergabe von freiberuflichen Leistungen unter Beachtung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung